



# Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 [gemeinde@hohenweiler.at](mailto:gemeinde@hohenweiler.at)  
6914 Hohenweiler, Dorf 41

---

## Verordnung

### betreffend die Abfallgebühren der Gemeinde Hohenweiler (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenweiler vom 13.12.2021 wird gemäß § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 29/2021, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (kurz L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 idF LGBl. Nr. 3/2019 verordnet:

#### § 1 Begriffsbestimmungen

- 1) "Systemnutzer" sind alle Haushalte und sonstigen Abfallbesitzer.
- 2) "Sonstige Abfallbesitzer" sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl). Unter "sonstige Abfallbesitzer" fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Abfuhrordnung der Gemeinde Hohenweiler in die Systemabfuhr einbezogen werden.

#### § 2 Abfallgebühren

1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein. Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 L-AWG.

2) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühr für Systemnutzer: Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der gemäß Meldegesetz gemeldeten Wohnungsbenützer inklusive Zweitwohnsitzbenützer.

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfall
- c) Gebühr für Grünmüll
- d) Gebühr für Sperrmüll
- e) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll

3) Die "Grundgebühren" dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht ausschließlich über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

4) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung in der gesonderten Abfallgebührentarif Verordnung über die Festlegung der Abfallgebühren festgesetzt.

### § 3 Gebührenschuldner

- 1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- 2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- 3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Eigentümer.
- 4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

### § 4 Entstehung des Gebührenanspruches

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallgebühren entsteht mit dem Tage des Anschlusses des Straßenzuges an das Abfuhrnetz bzw. mit dem Tage der Benützung des Haushalts.

### § 5 Anzeigepflicht

Der Eigentümer der Liegenschaft ist verpflichtet, der Gemeinde Hohenweiler innerhalb eines Monats alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührenpflicht begründen, ändern oder beenden. Änderungen in der Person des Gebührenpflichtigen während des Abrechnungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

### § 6 Gebühreneinhebung

- 1) Die Abfallgrundgebühren werden auf Grund einer schriftlichen Mitteilung über die Höhe der Gebühr und über den Zeitpunkt der Fälligkeit jährlich durch die Finanzverwaltung eingehoben.
- 2) Gebührenbescheide werden erlassen, wenn der Gebührenschuldner die ihm mitgeteilte Gebührenschuld (teilweise) bestreitet, die Zahlung von der Zustellung eines Gebührenbescheides abhängig macht oder den mitgeteilten Gebührenanspruch der Gemeinde nicht zeitgerecht erfüllt.
- 3) Die Gebühren nach Abs 1 sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung zur Zahlung fällig. Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten. Die Gebühren für Sperrmüll sind bei der Abgabe zu entrichten. Die Transportkosten je Abholung von sperrigen Hausabfällen werden nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand abgerechnet.

### § 7 Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

- 1) Eine bloß zeitweilige Nutzung einer gebührenpflichtigen Liegenschaft entbindet nicht von der Entrichtung der Abfallgebühr.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallgebühr ruht, wenn die Wohnung oder die Räumlichkeit

a) in Folge einer gemäß § 18 Abs 1 Baugesetz bewilligungspflichtigen Baumaßnahme;

b) in Folge einer Räumung gemäß § 48 Abs 1 Baugesetz;

c) in Folge einer Sanierung, das sind Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken, die keinen nachteiligen Einfluss auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Verkehr, das Landschafts- und Ortsbild haben;

länger als zwei Monate unbenutzt steht und dies der Gemeinde Hohenweiler vorab angezeigt wird.

3) Von der Gebühreneinhebung können auf schriftlich begründeten Antrag Systemnutzer zeitlich befristet ausgenommen werden, die mehr als ein halbes Jahr die Liegenschaft nicht nutzen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Abwesenheit zu stellen.

#### § 7 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 01.01.1998 (Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.1997) außer Kraft.

